



ENVIRIA IPP Platform GmbH  
Ferdinand- Happ- Straße 53  
60314 Frankfurt am Main

Christian Burkhard  
t 07742 – 91494  
burkhard@burkhard-sandler.de

**Projekt:** **B-Plan „Solarpark Sommerhalde“  
Gemeinde Eggingen**

**Bericht:** **Naturschutzfachliche Einschätzung zum Vorentwurf**

Verfasser: Dipl. Ing. C. Burkhard

M. Sc. Philipp Merx

Auftraggeber: ENVIRIA IPP Platform GmbH

Datum: 20.11.2025



## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	3
1.1	Anlass, Aufgabenstellung	3
1.2	Lage/ Abgrenzung des Vorhabens	3
2.	Beschreibung und Bewertung der Umwelteinwirkungen	4
2.1	Unterlagen	4
2.2	Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes	5
2.3	Vermeidungsmaßnahmen	7
2.4	Beschreibung der Auswirkungen bei Durchführung der Planung	8
3.	Einschätzung der Auswirkungen des B-Planes	13
4.	Kompensationsmaßnahmen	14
5.	Grünplanerische Festsetzungen und Hinweise	16
6.	Fazit	19

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter	5
Tabelle 2:	Ermittelte Wertstufe des Schutzgutes Boden (Bestand)	7
Tabelle 3:	Anlagebedingte Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Pflanzen/Biototypen	10
Tabelle 4:	Ermittlung des Kompensationsbedarfes für das Schutzgut Boden	11
Tabelle 5:	Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter	12

## ANHANGVERZEICHNIS

Anhang 1:	Pflanzenliste
Anhang 2:	Habitatpotenzialanalyse
Anhang 3:	FFH-Vorprüfung



## 1. Einleitung

### 1.1 Anlass, Aufgabenstellung

Die ENVIRIA IPP Platform GmbH plant in der Gemeinde Eggingen im Gewann Sommerhalde auf dem Flurstück Nr. 768 eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Die planerischen Voraussetzungen für die Anlage sollen im Rahmen eines zweistufigen B-Planverfahrens geschaffen werden. Dazu ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB die Durchführung einer Umweltprüfung zur Ermittlung und Bewertung der umweltbezogenen Belange erforderlich. Für die frühzeitige Behördenbeteiligung werden die umweltrelevanten Belange in vorliegender „Naturschutzfachlicher Einschätzung“ erarbeitet und zusammenfassend dargestellt.

### 1.2 Lage/ Abgrenzung des Vorhabens

Bei der Erweiterung handelt es sich um eine Freiflächen Photovoltaikanlage (Sonderbaufläche) in der Gemeinde Eggingen, welche auf 6,8 ha auf dem Flurstück Nr. 768 geplant wird. Die Fläche soll nach Erbauung der Anlage dauerhaft mit Schafen beweidet werden. Momentan besteht das Flurstück aus Ackerland mit randlicher grasreicher ausdauernder Ruderalsevegetation. Im Süden liegt in ca. 10 m Entfernung ein Wald. Im Norden grenzen weitere Offenlandflächen an. Das FFH-Gebiet „Blumberger Pforte und Mittlere Wutach“ (Schutzgebiets-Nr. 8216341) grenzt im Süden an das Gebiet an.

Innerhalb der Grenzen des B-Planes wird eine Fläche von 68.756 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen, welche sich laut aktuellem B-Plan wie folgt zusammensetzt:

Sondergebiet Solarpark	68.756 m <sup>2</sup>
Summe:	68.756 m <sup>2</sup>

Neben der Aufstellung der Solarmodule sind zum Betrieb der Anlage innerhalb der Baufenster Nebenanlagen mit einer maximalen Grundfläche von 105 m<sup>2</sup>, sowie befestigte Flächen mit einer maximalen Grundfläche von 500 m<sup>2</sup> zugelassen. Für die restliche Sondergebiete fläche ist eine Grundflächenzahl von 0,5 festgesetzt. Da im Rahmen der Module für diese Flächen keine Versiegelungen vorgesehen sind, wird die Grundflächenzahl von 0,5 für diese Bereiche nicht bilanziert.

Alle Schutzgebiete

LUBW



Abb. 1: B-Planausschnitt der geplanten Fläche

## 2. Beschreibung und Bewertung der Umwelteinwirkungen

### 2.1 Unterlagen

Die Ermittlung und Bewertung einer ersten Bestandslage der Schutzgüter innerhalb des Untersuchungsraumes erfolgt anhand von Luftbildern sowie von Ortsbegehungen.

Des Weiteren wurden folgende Unterlagen ausgewertet:

- Bodenkarte von Baden-Württemberg 1:50.000 mit Datenauswertebögen (Daten- und Kartendienst des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau)
- Natur und Landschaft (Daten- und Kartendienst der LUBW)
- Wasser (Daten- und Kartendienst der LUBW)
- Hydrogeologische Übersichtskarte 1:350.000 und 1:50.000 (Daten- und Kartendienst des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau)



## 2.2 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

### 2.2.1 Schutzgüter Pflanzen/ Biototypen, Tiere, Wasser, Klima/ Luft sowie Landschaftsbild, Mensch/ Erholung und Fläche

Die Schutzgüter Pflanzen/ Biototypen, Tiere, Schutzgebiete, Wasser, Klima/ Luft, Landschaftsbild, Mensch/ Erholung sowie Fläche werden in nachfolgender Tabelle zusammenfassend beschrieben und bewertet.

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

Schutzgut	Beschreibung/ Charakteristik	Bedeutung
<b>Pflanzen/ Biototypen</b>	35.64 Ausdauernde grasreiche Ruderalvegetation (Streifen entlang der Wege)	<b>(11 ÖP) mittel</b>
	37.11 Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation	<b>(4 ÖP) sehr gering</b>
<b>Tiere</b>	<u>Lebensraumausstattung</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Vorhabengebiet besteht hauptsächlich aus Acker.</li> <li><u>Untersuchungen</u></li> <li>- <u>Vögel</u> Es fanden Untersuchungen zur Avifauna an 5 Terminen im Jahr 2024 statt. Hierbei konnte ein Feldlerchenrevier im Vorhabengebiet festgestellt werden.</li> <li>- <u>Pflanzen FFH- Anhang IV- Arten sowie Nahrungspflanzen von prüfungsrelevanten Schmetterlingen</u> Bei der Kartierung der Dicken Trespe Ende Juni konnten keine Exemplare gefunden werden. Es wurden südlich im Bereich des FFH-Gebietes Orchideen (z.B. Bienenragwurz) kartiert. Schmetterlingsrelevante Futterpflanzen wurden nicht kartiert.</li> <li>- <u>Weitere Tierarten oder -gruppen</u> Eine Untersuchung weiterer Tierarten oder -gruppen waren nicht notwendig (Details siehe Habitatpotentialanalyse: Anhang 2).</li> </ul>	<b>gering - mittel</b>
<b>Schutzgebiete/ geschützte Flächen</b>	<u>FFH-Gebiet</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das FFH-Gebiet „Blumberger Pforte und Mittlere Wutach“ (Schutzgebiets-Nr. 8216341) grenzt im Süden an das Gebiet an. Im Rahmen des FNP-Verfahrens erfolgte eine FFH-Vorprüfung, welche als Anhang 3 beigefügt ist.</li> <li><u>Geschützte Biotope</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Biotope „Halbtrockenrasen Sommerhalde West“ (Schutzgebiets-Nr. 183163370458) und „Magerrasen Rosenhalde“ (Schutzgebiets-Nr. 183163370457) liegen im Abstand von ca. 30 m zum Plangebiet.</li> </ul> </li> </ul>	



Schutzgut	Beschreibung/ Charakteristik	Bedeutung
	<p><u>Biotopverbundsystem</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Fläche liegt im 1000 Suchraum des Biotopverbunds mittlerer Standorte.</li> <li>- Ein Stück weit liegt die Fläche im südlichen Bereich in der Kernfläche des Biotopverbunds trockener Standorte und im 500 m Suchraum desselben Biotopverbunds</li> </ul>	
<b>Grundwasser</b>	<p>Laut der hydrogeologischen Karte 1:50.000 besteht die hydrogeologische Einheit der Sonderbaufläche hauptsächlich aus Oberem Muschelkalk, ungegliedert</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Oberer Muschelkalk, ungegliedert:</u> Die Ergiebigkeit ist hoch und die Durchlässigkeit ist mittel. Das Schutzpotential der Deckschicht ist auf der Gesamtfläche sehr gering.</li> </ul> <p>Die Fläche grenzt an die Zone I und II bzw. IIA des Wasserschutzgebiets „Grundloch- u. Ehrentalquellen 1-4, WN-Oftringen“ an.</p> <p><u>Vorbelastung:</u> Intensive Landwirtschaft</p>	mittlere Bedeutung
<b>Klima/ Luft</b>	<p><u>Klimatope:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Überwiegend Acker, Saumvegetation</li> </ul> <p><u>Durchlüftungsfunktion</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Über den Ackerflächen entsteht überwiegend Kaltluft. Die entstandene Luft fließt Richtung Süden in die angrenzen-den Forstflächen → kein Siedlungsbezug</li> </ul> <p><u>Vorbelastung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Intensive Landwirtschaft</li> </ul>	geringe Bedeutung
<b>Landschaftsbild</b>	<p><u>Landschaftsbildeinheiten und ihre Bedeutung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Ackerland:</u> <i>Vielfalt: gering; Eigenart: gering; Naturnähe: gering</i></li> </ul> <p><u>Blickbeziehungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aussichtspunkt: weitläufiger Blick in Region</li> </ul> <p><u>Vorbelastung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorbelastung: Strommasten, intensive Landwirtschaft</li> </ul>	Ackerland: geringe Bedeutung
<b>Mensch/ Erholung</b>	<p><u>Wohnnutzung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Bereich der Sondergebietsfläche findet keine Wohnnutzung statt.</li> </ul> <p><u>Erholung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entlang der Sondergebietsfläche führt ein landwirtschaftlicher Weg, welcher auch zur Erholung genutzt wird.</li> </ul> <p><u>Vorbelastung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- intensive Landwirtschaft</li> </ul>	gering bis mittel
<b>Fläche</b>	<p><u>Flächen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Unbebaute Grünflächen</li> </ul>	mittlere Bedeutung



## 2.2.2 Schutzgut Boden

Laut der geologischen Karte 1:50.000 (LGRB-Kartenviewer) besteht der Untergrund der Sonderbaufläche aus Trigonodusdolomit im Norden der Fläche und aus Oberem Muschelkalk im Süden der Fläche.

Laut der Bodenkarte (M 1: 50.000) des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau sind die Bodenfunktionen im Bereich des Untersuchungsgebietes wie folgt bewertet:

- Braune Rendzina, Braunerde-Rendzina und Rendzina aus geringmächtiger Fließerde über Dolomitstein des Oberen Muschelkalks:

Natürliche Bodenfruchtbarkeit: 1,5 → gering bis mittel

Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: 1,5 → gering bis mittel

Filter und Puffer für Schadstoffe: 2,0 → mittel

Gesamt: 1,67 → gering bis mittel

Gemäß der Ökokonto-Verordnung für Baden-Württemberg (Dez. 2010) ergeben sich daraus folgende Wertstufen:

Tabelle 2: Ermittelte Wertstufen des Schutgutes Boden (Bestand)

Boden	Bewertungsklassen <sup>1</sup>	Wertstufe
Braune Rendzina, Braunerde-Rendzina und Rendzina aus geringmächtiger Fließerde über Dolomitstein des Oberen Muschelkalks	1,5-1,5-2,0	1,67

<sup>1</sup>Es werden nur die Bodenfunktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ sowie „Filter und Puffer für Schadstoffe“ betrachtet. Für die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ werden nur Standorte der Bewertungsklasse 4 (sehr hoch) in die weitere Bewertung einbezogen.

## 2.3 Vermeidungsmaßnahmen

Durch folgende Vermeidungsmaßnahmen können die negativen Auswirkungen durch das ausgewiesene Sondergebiet vermieden bzw. gemindert werden:

- Während der Bauphase ist darauf zu achten, dass nicht in den südlich gelegenen Wald, die geschützten Biotope sowie das angrenzende FFH-Gebiet eingegriffen werden darf.



- Um vor Baubeginn eine Ansiedlung der Feldlerche innerhalb der Sonderbaufläche zu verhindern, wird das Baufeld mit Flatterbändern versehen. Sollte der Baubeginn August eines Jahres erfolgen, ist dies nicht notwendig.
- Festsetzung des Mindestabstandes von Einfriedungen zur Geländeoberfläche von 10 cm, um den Durchlass für Kleintiere zu gewährleisten.
- Festsetzung, dass während der Bauphase keine wassergefährdenden Stoffe (Öle, Diesel, Fette, etc.) in den Boden gelangen im Rahmen des B-Planes
- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Trinkwasserschutzzone I und II bzw. IIA des Wasserschutzgebietes „Grundloch- u. Ehrentalquellen 1-4, WN-Ofteringen“ ist die Rechtsverordnung des Wasserschutzgebietes zu beachten

## 2.4 Beschreibung der Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Die voraussichtlichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter durch die neue Sondergebietsfläche werden nachfolgend auf der Basis der vorhandenen Unterlagen (Vorentwurf des B-Plans) beschrieben und bewertet. Die Auswirkungen können sich daher noch ändern.

### Pflanzen/Biotoptypen

Anlagebedingt hat das Vorhaben folgende Veränderungen für das Schutzgut Pflanzen/ Biotoptypen zur Folge:



Tabelle 3: Anlagebedingte Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Pflanzen/Biototypen

Bestand			Planung		
Biototyp	m <sup>2</sup> / St.	ÖP	ÖP	m <sup>2</sup> / St.	Biototyp
Ausdauernde grasreiche Ruderalvegetation (35.64; mittlere Bed. 11 ÖP)	1.349 m <sup>2</sup>	14.839	105	105 m <sup>2</sup>	Sondergebiet, Nebenanlagen (60.10; von Gebäuden bestandene Flächen; sehr geringe Bed. 1 ÖP)
Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation (37.11; sehr geringe Bed. 4 ÖP)	67.407 m <sup>2</sup>	269.628	1.000	500 m <sup>2</sup>	Sondergebiet, befestigte Flächen (60.23; Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter; sehr geringe Bed. 2 ÖP)
			2.100	150 m <sup>2</sup>	Sondergebiet (Feldhecke 41.22 mittlere Bed. 14 ÖP) → A1
			884.013	68.801 m <sup>2</sup>	Sondergebiet (Fettwiese 34.41; mittlere Bed. 13 ÖP) → A2
<b>Gesamtsumme</b>	<b>68.756 m<sup>2</sup></b>	<b>284.467</b>	<b>887.218</b>	<b>69.556 m<sup>2</sup></b>	
<b>Überschuss: Schutzgut Pflanzen/Biototypen 887.218 (Planung) – 284.467 (Bestand) = + 602.751 ÖP</b>					



## Boden

Die Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden erfolgt nach der Ökokonto-Verordnung vom 19.12.2010.

Dabei wird der Umfang des Eingriffes aus der Differenz der Wertstufen vor und nach dem Eingriff ermittelt und danach in Ökopunkte umgerechnet. Die Verringerung einer Wertstufe entspricht einem Verlust von 4 Ökopunkten pro Quadratmeter. Für Versiegelungen wird laut Ökokonto-Verordnung die Wertstufe „0“ festgesetzt. Das Niederschlagwassers aus den Dachflächen wird dezentral über die angrenzenden Grünflächen versickert. Laut der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung“ der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (überarbeitete Auflage, Dezember 2012) ist dezentrale Versickerung eingriffsmindernd, da die Funktion „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ teilweise erhalten bleibt (Bewertungsklasse 1). Für die versiegelten Flächen (Nebenanlagen) wird daher die Wertstufe 0,33 festgesetzt. Bei einer Befestigung der freien Bodenfläche im Rahmen eines wassergebundenen Belages oder Schotter können dagegen die natürliche Bodenfruchtbarkeit sowie der Ausgleichskörper im Wasserkreislauf teilweise erhalten bleiben. Daher wird für befestigte Böden von einer Wertestufe von 0,33 ausgegangen

Zusätzlich kann es während der Bauphase zu einer Verdichtung von Bodenflächen kommen. Durch geeignete Rekultivierungsmaßnahmen, z.B.: Tiefenlockerungen des beanspruchten Bodens nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Bodenfunktionen wiederhergestellt. Diese Beeinträchtigung ist daher nicht als erheblich einzuschätzen.

Tabelle 4: Ermittlung des Kompensationsbedarfes für das Schutzgut Boden

Bodentyp	Eingriffsfläche F (m <sup>2</sup> )	BvE <sub>1</sub>	BnE <sub>2</sub>	Differenz (D)	Kompensationsbedarf = F (m <sup>2</sup> ) x D x 4 ÖP ÖP
<u>Versiegelung durch Sondergebiet (Nebenanlagen)</u>					
Braune Rendzina, Braunerde-Rendzina und Rendzina aus geringmächtiger Fließerde	105	1,67	0,33	1,34	563
<u>Befestigung durch Sondergebiet (wassergeb. Decke, Schotter):</u>					
Braune Rendzina, Braunerde-Rendzina und Rendzina aus geringmächtiger Fließerde	500	1,67	0,33	1,34	2.680
<b>Summe Schutzgut Boden</b>					<b>3.243</b>

<sup>1</sup> BvE = Wertestufe vor dem Eingriff



<sup>2</sup> BnE = Wertestufe nach dem Eingriff

Durch das B-Planverfahren kommt es insgesamt zu einer ausgleichspflichtigen Beeinträchtigung von ca. 0,06 ha biotisch aktiven Bodenflächen sowie befestigten Flächen. Dabei werden die Bodenfunktionen durch Versiegelung und Befestigung erheblich beeinträchtigt.

Für das **Schutzgut Boden** besteht daher durch das B-Plangebiet ein **Kompensationsbedarf** von **3.243 ÖP**.

#### Schutzgüter Tiere, Wasser, Klima/ Luft, Landschaftsbild, Mensch/ Erholung sowie Fläche

Die Auswirkungen des B-Planes auf die Schutzgüter Tiere, Wasser, Klima/ Luft, Landschaftsbild, Mensch/ Erholung sowie Fläche sind in nachfolgender Tabelle zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 5: Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen	Bewertung
<b>Tiere</b> geringe - mittlere Bedeutung	<p>Bei Umsetzung der Vermeidungs-/Mindernungsmaßnahmen sind nur geringfügige baubedingte Beeinträchtigungen zu befürchten (Lärm, Unruheeffekte). → keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen, keine Verbotstatbestände</p> <p>Durch das Sonderbaugebiet kommt es zur Beeinträchtigung eines Brutreviers der Feldlerche. Zudem geht potenzielles Jagdhabitat für Greifvögel verloren. → erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen</p> <p>Für Vögel sind keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten. → keine erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen</p>	<p>→ <b>insgesamt ausgleichspflichtige Beeinträchtigung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- CEF – Maßnahme: 6 Lernchenfenster auf 3 ha (in Abstimmung mit der Gemeinde, Flurstückssuche laufen)</li> </ul>
<b>Schutzgebiete</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- FFH-Gebiet „Blumberger Pforte und Mittlere Wutach“ (Schutzgebiets-Nr. 8216341): Die FFH- Vorprüfung (siehe Anhang 3) konnte keine Konflikte feststellen, weshalb keine anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen zu befürchten sind. → keine erheblichen baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Beeinträchtigungen.</li> <li>- <i>geschützte Biotope</i>: Aufgrund des Abstandes sind keine bau- sowie anlagebedingten Auswirkungen zu befürchten.</li> </ul>	→ <b>keine erhebliche, ausgleichspflichtige Beeinträchtigung</b>



Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen	Bewertung
	<p>→ keine erheblichen baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Beeinträchtigungen</p> <p>Zusätzliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen/ Veränderungen durch die Sonderbaugebietsflächen sind nicht geben. → keine erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Biotopverbundsystem</li> </ul> <p>Durch das Sonderaugebiet kommt es zu einer Überprägung eines 500 m Suchraums und eines Teils der Kernfläche der Biotopverbundzone trockener Standorte. Da die Flächen jedoch nicht versiegelt bzw. befestigt werden, finden keine erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen statt. → keine erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigung</p>	
<b>Grundwasser</b> mittlere Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine baubetriebsbedingten Beeinträchtigungen zu befürchten → keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen</li> <li>- Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers, daher kein anlagebedingter Verlust der Versickerung → keine erheblichen anlagebedingten Beeinträchtigungen</li> <li>- Gefährdung des Grundwassers kann nach jetzigem Planungsstand nicht vollständig ausgeschlossen werden (Brandfall) → mögliche betriebsbedingten Beeinträchtigungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gefahr der Verunreinigung des Grundwassers bei z.B. Löscharbeiten kann nicht vollständig ausgeschlossen werden → <b>mögliche Beeinträchtigung des Grundwassers im Brandfall</b></li> </ul>
<b>Klima, Luft</b> geringe Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- baubedingte Staubentwicklung, nur temporär nicht dauerhaft → keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen</li> <li>- anlagebedingter Verlust von kalt- und frischluftproduzierenden Flächen ohne Siedlungsbezug → keine erheblichen anlagebedingten Beeinträchtigungen</li> <li>- keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen</li> </ul>	<p>→ <b>keine erhebliche, ausgleichspflichtige Beeinträchtigung</b></p>
<b>Land-schaftsbild</b> geringe Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- vorübergehende baubedingte Beeinträchtigungen durch Staubbelastung → keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen</li> </ul>	<p>→ <b>erhebliche, ausgleichspflichtige Beeinträchtigung</b></p>



Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen	Bewertung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- anlagebedingte Überprägung/ Überformung von Ackerland mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild, jedoch Gehölzpflanzungen entlang der Grenzen teilweise gemindert → erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigung</li> <li>- keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen</li> </ul>	
<b>Mensch/ Erholung</b> geringe - mittlere Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- aufgrund der Lage außerorts findet keine baubedingten Beeinträchtigungen durch Lärm- und Staubbelaustung statt → keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen</li> <li>- Überformung einer Offenlandfläche (Acker); vorhandene Wege werden nicht verändert, weshalb keine anlagebedingte Beeinträchtigung zu befürchten ist → keine erheblichen anlagebedingten Beeinträchtigungen</li> <li>- keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen</li> </ul>	→ <b>keine erhebliche ausgleichspflichtige Beeinträchtigung</b>
<b>Fläche</b> mittlere Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Überformung von Acker durch Solarmodule inklusiver technischer Anlagen</li> <li>- keine bau- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen</li> </ul>	→ <b>insgesamt ausgleichspflichtige Beeinträchtigung</b>

### 3. Einschätzung der Auswirkungen des B-Planes

Durch die Ausweisung des B-Plangebiets ist mit folgenden Beeinträchtigungen/ negativen Auswirkungen zu rechnen:

- erhebliche ausgleichspflichtige Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere durch die baubedingte Beeinträchtigung eines Feldlerchenreviers
- mögliche erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Grundwasser durch die Gefahr von Schadstoffeintrag im Brandfall
- erhebliche ausgleichspflichtige Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch die Überprägung von Ackerland
- erhebliche ausgleichspflichtige Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche durch den Verlust und die Überformung von bisher unverbauten und unversiegelten Flächen



#### 4. Kompensationsmaßnahmen

Im Folgenden werden mögliche Kompensationsmaßnahmen und deren Bewertung/ Bilanzierung aufgeführt:

##### A1: Entwicklung von Feldhecken mittlerer Standorte entlang der Gebietsgrenzen

Abschnittweise Entwicklung von Feldheckenstreifen mittlerer Standorte (41.22, 14 ÖP) entlang der nördlichen und östlichen Grenze des B-Plangebietes durch die Pflanzung heimischer standortgerechter Sträucher. Es sind mindestens 5 Streifen mit einer Länge zwischen 10 m bis 25 m und einer Breite von 3 m anzuordnen ( 2-reihige Strauchpflanzung, Pflanzabstand der Sträucher 1,5 m x 1,5 m). Entlang der nördlichen Grenze sind mindestens zwei Heckenstreifen und entlang der östlichen Grenze mindestens drei Streifen anzuordnen. Die genauen Standorte sind frei wählbar.

Anrechnung für folgende Schutzgüter:

Umfang: 150 m<sup>2</sup>

Pflanzen/ Biotoptypen: wurde bereits in der Tabelle 3 verrechnet

Tiere: verbal-argumentativ

Landschaftsbild: verbal-argumentativ

##### A2: Umwandlung einer Ackerfläche in Fettwiese innerhalb des B-Plangebietes

Die Fläche des Sondergebietes ist durch Aussaat einer entsprechenden Saatgutmischung als artenreiche Fettwiese zu entwickeln. Dazu erfolgt eine Ansaat mit kräuterreicher Wiesensaatgutmischung (Blumen 50% / Gräser 50%) aus gebietseigenem Saatgut (Ursprungsgebiet 13, Schwäbische Alb) in den vorbereiteten Untergrund. Alternativ ist eine Saatgutübertragung aus Heudrusch von Spenderflächen der Region möglich. Die Pflege erfolgt als zweimalige Mahd im Jahr (Mai-Juni und August-September) mit Abtransport des Mahdgutes oder alternativ einer Beweidung. An randlichen Stellen sollten Altgrasinseln belassen werden, die nicht jährlich gemäht werden. Eine Düngung der Fläche sowie der Einsatz von chemischem Pflanzenschutzmittel ist untersagt. Ein zur Umfahrung der Anlage genutzter Grasweg für Wartungs- und Reparaturarbeiten ist zulässig.

Anrechnung für folgende Schutzgüter:

Umfang: 67.901 m<sup>2</sup>

Pflanzen/ Biotope: wurde bereits in Tabelle 3 verrechnet

Tiere: verbal-argumentativ

#### CEF1: Anlegen von Feldlerchenfenstern

Durch die Errichtung der geplanten Photovoltaikanlage wird ein bislang genutztes Brutrevier der Feldlerche (*Alauda arvensis*) überprägt und damit beeinträchtigt. Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der lokalen Population gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird eine CEF-Maßnahme umgesetzt, die die Fortpflanzungs- und Lebensraumbedingungen der Art im räumlichen Zusammenhang erhält.

Für das durch die Beeinträchtigung Brutrevier wird eine Kompensationsfläche von insgesamt 1,5 Hektar benötigt. Hierzu klärt die Gemeinde momentan die Pachtverhältnisse. Anschließend nimmt der Auftraggeber Kontakt mit den Pächtern auf, um die Flächen für die Offenlage zu konkretisieren. Die potenziellen Maßnahmenflächen liegen in einer offenen, strukturarmen Ackerlandschaft und wird in einem Abstand von mindestens 100 bis 200 Metern zu Gehölzen, Gebäuden und zum Anlagenzaun angelegt, um ein störungsfreies und übersichtliches Habitat zu gewährleisten.



Abb. 3: Suchraum der Maßnahmenflächen für die CEF-Maßnahme (rot umrandet)



Innerhalb der Kompensationsfläche werden geeignete Brut- und Nahrungshabitate durch die Anlage von mindestens zwei Feldlerchenfenstern je Hektar geschaffen (d.h. **insgesamt 3 Lerchenfenster**), die jeweils etwa vier mal fünf Meter groß sind. Die Bewirtschaftung erfolgt Fenster extensiv, ohne den Einsatz von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln. Mahd- oder Erntetermine sind so zu wählen, dass sie erst nach Abschluss der Hauptbrutzeit – frühestens ab Mitte Juli – stattfinden. Die Feldlerchenfenster können innerhalb der Maßnahmenflächen jährlich rotieren. Die Errichtung von Lerchenfenstern als CEF-Maßnahme für die Feldrechen sowie der Suchraum für die Maßnahmenfläche wurden im Vorfeld mit dem Landwirtschaftsamt abgestimmt.

Die Maßnahmenflächen werden für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab Herstellung erhalten. Im ersten, dritten und fünften Jahr erfolgt eine ornithologische Erfolgskontrolle, bei der Brutnachweise und Revieranzeigen erhoben werden. Sollte innerhalb dieser Zeit keine Besiedlung durch Feldlerchen erfolgen, sind Lage, Flächenumfang oder Bewirtschaftungsregime anzupassen, um die Funktionsfähigkeit der Maßnahme sicherzustellen.

## 5. Grünplanerische Festsetzungen

- Boden-/ Grundwasserschutz

Während der Baumaßnahmen sind Störungen des Bodenprofils, Verdichtung und Verschmutzung des Bodens, insbesondere auf künftigen Vegetationsflächen, zu vermeiden.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Trinkwasserschutzzone I und II bzw. IIA des Wasserschutzgebietes „Grundloch- u. Ehrentalquellen 1-4, WN-Ofteringen“ ist die Rechtsverordnung des Wasserschutzgebietes zu beachten

Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die durch Baustelleneinrichtung, Baustellenzufahrten oder Baustellenbetrieb beeinträchtigten Böden wiederherzustellen (Tiefenlockerung).

Ölbefüllte Transformatoren sind in einer flüssigkeitsdichten und feuerfesten Wanne aufzustellen, die das gesamte Ölvolume aufnehmen kann.

Bei der Reinigung der Solarmodule darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden.

- Verringerung der Flächenversiegelung

Pkw-Stellplatzflächen, Pflegewege und sonstige befestigte Freiflächen sind in wasserdurchlässiger Ausführung herzustellen, z. B. als Grasweg, Pflaster mit offenen



Fugen, Rasengitter, Schotterrasen oder Schotter.

- Gestaltung baulicher Anlagen

Die Solarmodule sind so aufzuständern, dass zwischen der Oberkante des Geländes und der Unterkannte des jeweiligen Solarmoduls ein Abstand von mindestens 80 cm lichte Höhe eingehalten wird. Bei maximal 20 % der errichteten baulichen Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungs-energie kann von diesem Wert um bis zu 30 cm abgewichen werden.

Innerhalb des Baufensters muss der horizontale Abstand zwischen den einzelnen Solarmodulreihen unabhängig von der Modulausrichtung mindestens 3,0 m von Außenkante bis Außenkante zweier hintereinander liegender Solarmodultische betragen.

- Dachbegrünung

Dächer von Nebengebäuden sind extensiv zu begrünen. Die Substrathöhe beträgt mindestens 10 cm.

- Maßnahmen zum Schutz von Tieren

Um vor Baubeginn eine Ansiedlung der Feldlerche innerhalb der Sonderbaufläche zu verhindern, wird das Baufeld mit Flatterbändern versehen. Sollte der Baubeginn August eines Jahres erfolgen, ist dies nicht notwendig.

Die CEF-Maßnahme für die Feldlerche ist vor der Baufeldräumung gemäß der Maßnahmenbeschreibung (siehe Kapitel 4: CEF1) durchzuführen.

Die Solarmodule sind in reflexionsarmer Ausführung zu errichten.

Einfriedungen müssen zum Boden einen Abstand von mindestens 20 cm einhalten oder bodennah durchlässig für Niederwild, Kleinsäuger und Laufvögel sein. Abweichend hiervon kann aus betriebsbedingten Gründen (z. B. zur Beweidung) ein Abstand von mindestens 10 cm zugelassen werden.

Für die temporäre Außenbeleuchtung sind ausschließlich Lampen mit warm- bis neutralweißer Lichtfarbe (Farbtemperatur bis max. 3.000 Kelvin) und einem Hauptspektralbereich von über 500 Nanometer (z. B. LED-Lampen, Natrium-dampf-lampen) oder Leuchtmitteln mit einer UV-absorbierenden Leuchten Abdeckung zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und nicht in Richtung des Himmelskörpers, des Waldes und des FFH-Gebietes.



Nach oben streuende Strahler sind unzulässig. Die Außenbeleuchtung ist nur an hochbaulichen Anlagen (wie z. B. Trafostationen und Batteriespeichern) und an Anfahrtstoren zulässig.

- Tabuzone

Während der Bauphase ist darauf zu achten, dass nicht in den südlich gelegenen Wald, die geschützten Biotope sowie das angrenzende FFH-Gebiet eingegriffen werden darf

- Pflanzfestsetzungen

*Pflanzung von Feldhecken*

Abschnittsweise Entwicklung von Feldheckenstreifen entlang der nördlichen und östlichen Grenze des B-Plangebietes durch die Pflanzung heimischer standortgerechter Sträucher. Es sind mindestens 5 Streifen mit einer Länge zwischen 10 m bis 25 m und einer Breite von 3 m anzuordnen ( 2-reihige Strauchpflanzung, Pflanzabstand der Sträucher 1,5 m x 1,5 m). Entlang der nördlichen Grenze sind mindestens zwei Heckenstreifen und entlang der östlichen Grenze mindestens drei Streifen anzuordnen. Die genauen Standorte sind frei wählbar.

*Entwicklung einer Fettwiese*

Die Sonderbaufläche ist durch die Aussaat einer kräuterreicher Wiesensaatgutmischung (Blumen 50% / Gräser 50%) aus gebietseigenem Saatgut (Ursprungsgebiet 13, Schwäbische Alb) oder aus Heudrusch von Spenderflächen der Region als Fettwiese zu entwickeln und zu pflegen. Die Herstellung und Pflege ist gemäß der Maßnahmenbeschreibung (siehe Kapitel 4: A2) durchzuführen.

- Zeitpunkt der Pflanzung/ Pflege

Die durch die Pflanzgebote vorgegebenen Pflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Baumaßnahme herzustellen.

Alle Pflanzungen sind dauerhaft fachgerecht zu unterhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

- Mindestpflanzqualitäten

Sträucher/ Großsträucher: 2 x verpflanzt, 5 Triebe, 60 – 100 cm

- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen



- A1: Entwicklung von Feldhecken mittlerer Standorte entlang der Gebietsgrenzen
- A2: Umwandlung einer Ackerfläche in Fettwiese innerhalb des B-Plangebietes
- CEF 1: Anlegen von Feldlerchenfenstern

## 6. Fazit

Nach einer Bilanzierung auf Basis des Vorentwurfes sowie Verrechnung der **Ausgleichsmaßnahme A1 – A2** können die durch das geplante B-Plangebiet entstehenden **Beeinträchtigungen** der Schutzgüter schutzgutbezogen kompensiert werden. Es verbleibt ein **Kompensationsüberschuss** für das **Schutzgut Pflanzen / Biotypen** von **602.911 ÖP**. Für das **Schutzgut Boden besteht ein Kompensationsbedarf von 3.216 ÖP**. Schutzgutübergreifend kann dies mit dem Kompensationsüberschuss des Schutzgutes Pflanzen/Biotypen ausgeglichen werden. Es verbleibt ein **Überschuss von 599.695 ÖP**

Für die **mögliche Beeinträchtigung des Grundwassers** sowie den **Eingriff in das Schutzgut Fläche** konnte **keine Kompensation** erreicht werden. Der **Eingriff** bzw. die **Beeinträchtigungen** in die **Schutzgüter Pflanzen/ Biotope, Boden** und **Landschaftsbild** sind jedoch als **vollständig kompensiert** anzusehen.

Das **FFH-Gebiet „Blumberger Pforte und Mittlere Wutach“ (Schutzgebiets-Nr. 8216341)** grenzt im Süden an das B-Plangebiet an. Die FFH-Vorprüfung ergab keine **Auswirkungen auf die Zielarten und die FFH-Lebensraumtypen**. Die gemäß **§ 30 BNatSchG geschützten Biotope** „Halbtrockenrasen Sommerhalde West“ (Biotopt-Nr. 183163370458) und „Magere Flachland-Mähwiese Sommerhalde-West“ (Biotops-Nr. 383163370364) liegen südlich des B-Plangebietes. Bei **Einhaltung der Festsetzungen** bzw. **Vermeidungsmaßnahmen** sind **keine Beeinträchtigungen** zu befürchten.

**Verbotstatbeständen** nach §44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können bei Beachtung der Vermeidungs-/ und CEF-Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Christian Burkhard  Dipl. Ing. (FH)

Mitglied in der Architektenkammer Baden-Württemberg  
Forschungsgesellschaft Landschaftsentw. Landschaftsbau (FLL)



## Anhang 1



## Pflanzenliste/ Empfehlungen

### Großsträucher Übergang zu Kleinbäumen (Laubgehölz 3-5/7 m)

Roter-Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Gemeine-Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Zweigriffliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Eingriffliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Europäisches Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaea</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Gemeiner Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Gemeine Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Purgier Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>
Purpur-Weide	<i>Salix purpurea</i>
Mandel-Weide	<i>Salix triandra</i>
Korb-Weide	<i>Salix viminalis</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Roter Holunder	<i>Sambucus racemosa</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

### Normale Sträucher (Laubgehölz 1,5-3m)

Gemeine Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Schlehndorn	<i>Prunus spinosa</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Wein-Rose	<i>Rosa rubiginosa</i>

### Pflanzqualitäten

Ausgleichsmaßnahmen:

Sträucher: 2 x verpflanzt, 5 Triebe, H = 60 – 100 cm



## Anhang 2

ENVIRIA IPP Platform GmbH  
Ferdinand- Happ- Straße 53  
60314 Frankfurt am Main

**Projekt:** **Freiflächen-Photovoltaik „Eggingen Süd“, Gemeinde Eggingen**

**Bericht:** **Habitatpotenzialanalyse**

Verfasser: Dipl. Ing. C. Burkhard

Auftraggeber: ENVIRIA IPP Platform GmbH

Datum: 20.03.2024

## **INHALTSVERZEICHNIS**

1.	Einleitung	3
1.1	Anlass, Aufgabenstellung	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
1.3	Lage/ Abgrenzung des Vorhabens	4
2.	Methodik	4
3.	Ergebnisse	5
3.1	Fledermäuse	5
3.2	Vögel	5
3.3	Eidechsen	5
3.4	Haselmäuse	5
3.5	Fische, Rundmäuler, Weichtiere, Krebse, Libellen	5
3.6	Amphibien	5
3.7	Käfer	5
3.8	Schmetterlinge	6
3.9	Pflanzen	6
4.	Weitere Vorgehensweise	6
5.	Zusammenfassung	6

## **1. Einleitung**

### **1.1 Anlass, Aufgabenstellung**

Die ENVIRIA IPP Platform GmbH plant in der Gemeinde Eggingen im Gewann Sommerhalde auf dem Flurstück Nr. 768 eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten.

Durch die Umsetzung der Planung, könnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

### **1.2 Rechtliche Grundlagen**

Eine Reihe von Tier- und Pflanzenarten unterliegt in Deutschland einem strengen Schutz. Gemäß § 44, Absatz 1 BNatSchG ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

### 1.3 Lage/ Abgrenzung des Vorhabens

Die Photovoltaikanlage in der Gemeinde Eggingen ist auf 9,6 ha auf dem Flurstück Nr. 768 geplant. Die Planung betrifft eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Im Süden grenzt Wald an das Gebiet an. Westlich, nördlich und östlich des Plangebiets befinden sich weitere landwirtschaftliche Flächen (siehe Abb. 1).

Das FFH-Gebiet „Blumberger Pforte und Mittlere Wutach“ (Schutzgebiets-Nr. 8216341) grenzt im Süden an das Gebiet an. Die Biotope „Halbtrockenrasen Sommerhalde West“ (Schutzgebiets-Nr. 183163370458) und „Magerrasen Rosenhalde“ (Schutzgebiets-Nr. 183163370457) liegen im Abstand von ca. 30 m zum Plangebiet.

Alle Schutzgebiete

**LUBW**

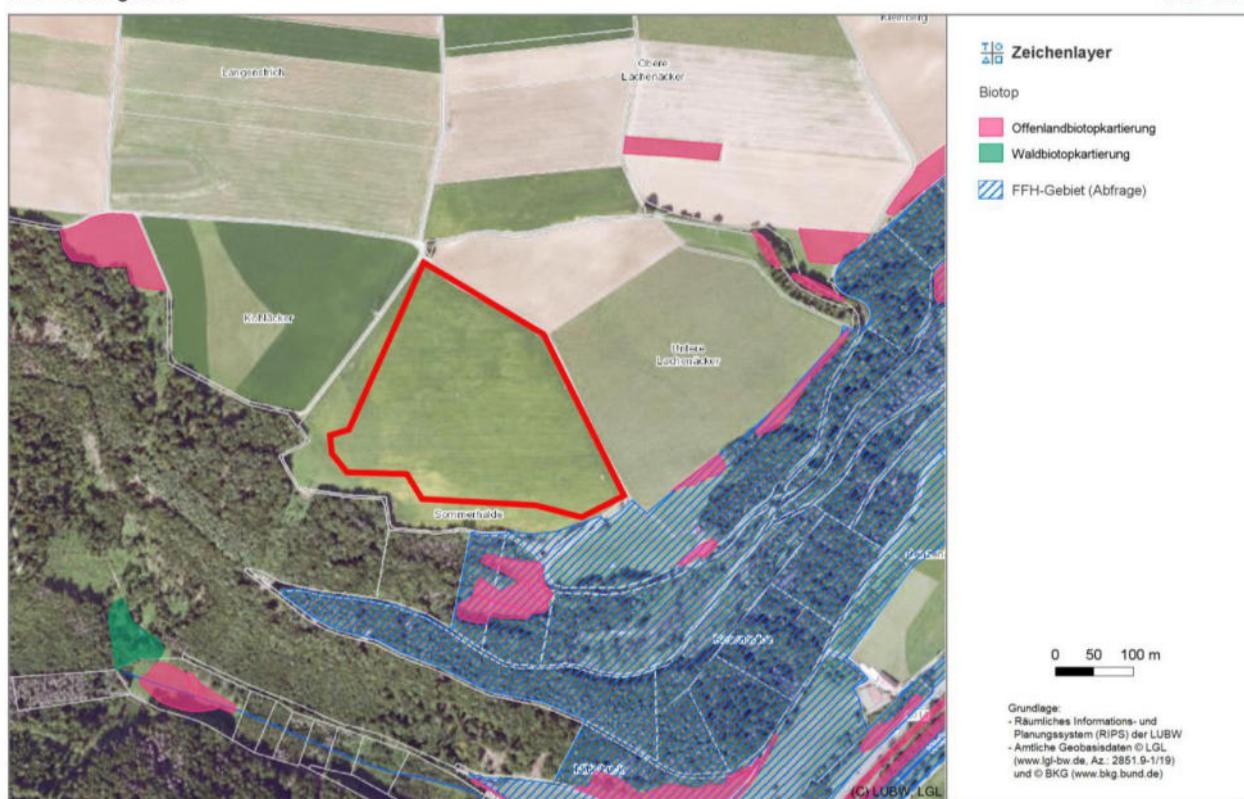


Abb. 1: Plangebiet des Vorhabens inklusiver angrenzender Schutzgebiete (Quelle: LUBW-Daten und Kartendienst, 20.03.2024)

### 2. Methodik

Das Habitatpotenzial potenziell betroffener Arten wurde über das Luftbild eingeschätzt.

### **3. Ergebnisse**

#### **3.1 Fledermäuse**

Das Jagdhabitat Offenland bleibt aufgrund der überständerten Bauweise von Photovoltaikanlagen bestehen. Da das Gebiet keine Gehölzstrukturen bietet und ein Abstand zum Wald eingehalten wird, sind keine Untersuchungen durchzuführen.

#### **3.2 Vögel**

Da durch das Vorhaben landwirtschaftliche Fläche überformt wird, sind Untersuchungen zu auf der Fläche vorkommenden Vögeln durchzuführen (s. Tabelle Kapitel 4). Da keine Bäume im Zuge des Vorhabens gerodet werden, ist keine Baumhöhlenkartierung notwendig.

#### **3.3 Eidechsen**

Da ein Abstand zum Waldrand eingehalten wird, sind keine Untersuchungen durchzuführen, da sich die Eidechsen nicht in strukturarmem Offenland aufhalten.

#### **3.4 Haselmäuse**

Im Vorhabengebiet werden in keine Lebensräume der Haselmaus eingegriffen. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit kann somit ausgeschlossen werden.

#### **3.5 Fische, Rundmäuler, Weichtiere, Krebse, Libellen**

Da durch das Vorhaben in kein Gewässer eingegriffen wird, ist eine vorhabenbedingte Betroffenheit auszuschließen.

#### **3.6 Amphibien**

Durch das Vorhaben wird in kein stehendes Gewässer eingegriffen. Daher ist eine vorhabenbedingte Betroffenheit auszuschließen.

#### **3.7 Käfer**

Da in keine Baumbestände bzw. Gewässer eingegriffen wird, ist eine Betroffenheit von geschützten Totholz- bzw. Wasserkäfern auszuschließen.

### **3.8 Schmetterlinge**

Das Vorkommen prüfungsrelevanter Schmetterlinge kann durch eine Beurteilung spezifischer Nahrungspflanzen eingeschätzt werden. Die Aufnahme der Pflanzen erfolgt zeitgleich mit den Begehungen der Kartierung von FFH- Anhang IV- Pflanzenarten. Liegen Befunde vor, kann eine vorhabenbedingte Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden und es sind zusätzliche Untersuchungen zu prüfungsrelevanten Schmetterlingen durchzuführen.

### **3.9 Pflanzen**

FFH- Anhang IV- Pflanzenarten werden aufgrund des angrenzenden Verbreitungsraums der Dicken Trespe kartiert.

## **4. Weitere Vorgehensweise**

Aufgrund der vorgefundenen Strukturen sind folgende Untersuchungen erforderlich:

Tabelle 1: Empfohlener Untersuchungsumfang

Arten	Untersuchungsumfang	Untersuchungszeitraum
Pflanzen FFH- Anhang IV- Arten sowie Nahrungspflanzen von prüfungsrelevanten Schmetterlingen	2 Begehungen	April - Juli
Vögel	4 Begehungen	März bis Juni / Juli

## **5. Zusammenfassung**

Um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen sind vor der Umsetzung des Vorhabens die unter Kapitel 4 genannten Punkte durchzuführen. Vor den Untersuchungen dürfen keine Baufeldräumungsarbeiten stattfinden.

Christian Burkhard



Dipl. Ing. (FH)

Mitglied in der Architektenkammer Baden-Württemberg  
Forschungsgesellschaft Landschaftsentw. Landschaftsbau (FLL)



## Anhang 3

## 1. Allgemeine Angaben

1.1 Vorhaben	Freiflächen-Photovoltaik „Solarpark Nord“	
1.2 Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer(n) 8216-341	Gebietsname(n) Blumberger Pforte und Mittlere Wutach
1.3 Vorhabenträger	Adresse ENVIRIA IPP DevCo 4 GmbH & Co. KG Ferdinand-Happ-Straße 53, 60314 Frankfurt am Main Telefon / Fax / E-Mail Tel.: 0800 500 00 25 info@enviria.energy	
1.4 Gemeinde	Gemeinde Eggingen	
1.5 Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)	Landratsamt Waldshut	
1.6 Naturschutzbehörde	Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz	
1.7 Beschreibung des Vorhabens	Die ENVIRIA IPP DevCo 4 GmbH & Co. KG plant in der Gemeinde Eggingen im Gewann Pfaffental auf dem Flurstück Nr. 768 eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten.	

## Zeichnerische und kartographische Darstellung

### 2.

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1  Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
- 2.2  Zeichnung / Handskizze als Anlage  kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage



Abb. 1: Übersichtskarte Fläche (Quelle LUBW-Kartendienst, 15.05.2025)

### 3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift \*

Burkhard Sandler Landschaftsarchitekten  
Christian Burkhard Dipl. Ing. FH  
Weiherstraße 1A  
79801 Hohentengen

Telefon \*

07742 / 91494

Fax \*

E-Mail \*

burkhard@burkhard-sandler.de

\* sofern abweichend von Punkt 1.3

15.05.2025

Datum

Unterschrift

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich  
oder unter <http://natura2000-bw.de> → „Formblätter Natura 2000“

Eingangsstempel  
Naturschutzbehörde  
(Beginn Monatsfrist gem.  
§ 34 Abs. 6 BNatSchG)

#### 4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

##### 4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder  
 außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

##### 4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja ⇒ weiter bei Ziffer 5  
 nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

##### 4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder sonstigen Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 1a Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

#### 5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten\*)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
[*1078] Spanische Flagge	Das Untersuchungsgebiet besteht aus landwirtschaftlich genutzter Fläche (Ackerland), welcher kein Habitat und keine Nahrungspflanzen für die Spanische Flagge birgt, weshalb Auswirkungen auf die Spanische Flagge auszuschließen sind.	
[1324] Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> ) [1323] Bechsteinfledermaus ( <i>Myotis bechsteinii</i> ) [1304] Große Hufeisennase ( <i>Rhinolophus ferrumequinum</i> ) [1308] Mopsfledermaus ( <i>Barbastella barbastellus</i> )	Laut Managementplan wurden keine Artenfunde in unmittelbarer Nähe kartiert. Jedoch ist das Untersuchungsgebiet als Lebensstätte für die aufgeführten Fledermausarten ausgewiesen.  Es wird nicht in Gehölze eingegriffen und es entstehen keine Veränderungen von Leitlinien, weswegen Auswirkungen auf diese Arten auszuschließen sind.	
1093] Steinkrebs ( <i>Austropotamobius torrentium</i> )* [1163] Groppe ( <i>Cottus gobio</i> ) [1096] Bachneunauge ( <i>Lampetra planeri</i> ) [1337] Biber ( <i>Castor fiber</i> )	Im Untersuchungsgebiet existiert kein Fließgewässer, weswegen Auswirkungen auf diese Arten auszuschließen sind.	

[1381] Grünes Besenmoos ( <i>Dicranum viride</i> ) [1386] Grünes Koboldmoos ( <i>Buxbaumia viridis</i> ) [1902] Gelber Frauenschuh ( <i>Cypripedium calceolus</i> )	Im Vorhabengebiet (Ackerland) existieren keine Habitate für diese FFH-Arten. Aufgrund dessen findet keine Beeinträchtigung der Arten statt.
---	--

- \*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.  
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

\*\*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen

## 6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
<b>6.1</b>	<b>anlagebedingt</b>			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	-	-	
6.1.2	Flächenumwandlung	-	-	
6.1.3	Nutzungsänderung	-	-	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-	-	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	-	-	
<b>6.2</b>	<b>betriebsbedingt</b>	-		
6.2.1	stoffliche Emissionen	-	-	
6.2.2	akustische Veränderungen	-	-	
6.2.3	optische Wirkungen	-	-	
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	-	-	
6.2.5	Gewässerausbau	-	-	
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	-	
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-	-	

6.3	baubedingt			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	-	-	
6.3.2	Mechanische, organisch-chemische und hydrologische Belastungen des Gewässers inkl. der Limnofauna	-	-	
6.3.3	Bodenverdichtung	-	-	

- \*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.  
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

\*\*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

## 7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja       weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

## 8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

weitere Ausführungen:

## 9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

- Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

- Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------